



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Forum für Rechtsetzung

Konrad Sahlfeld

Dr.iur., LL.M.

BJ, Fachbereich I für Rechtsetzung

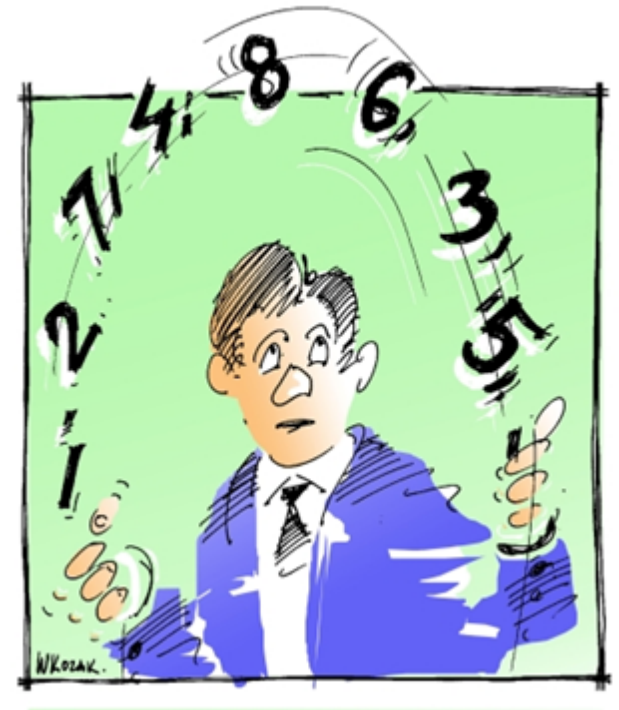


Rechtliche Grundlagen für Informationssysteme – ein Irrsinn mit System? –

Eine Replik des Bundesamtes für Justiz

Inhalt MIG

- Formell:
 - 8 Kapitel
 - 28 Abschnitte
 - 188 Artikel
 - 48 Seiten



- Materiell:
 - 11 Allg. Bestimmungen
 - **28** Informationssysteme
 - Überwachungsmittel
 - 3 Schlussbestimmungen

Gegenbeispiel: Bundespersonalgesetz

Art. 27 Datenbearbeitung

- a. die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen nach Artikel 3

Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, soweit diese für die Personalentwicklung notwendig ist und die betroffene Person ihr schriftlich zugestimmt hat;

die Aufbewahrungsfrist, die Organisation der automatisierten Systeme sowie die Datensicherheit; sie können **den Datenzugriff im Abrufverfahren** vorsehen.



Gegenbeispiele: Entwurf BÜG



Art. 44 Datenbearbeitung

¹ Das zuständige Bundesamt kann **zur Erfüllung seiner Aufgaben** nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, **einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten** über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. **Dazu betreibt es ein elektronisches Informationssystem.**



2. Abschnitt: Informationssystem Rekrutierung

Art. 18 Verantwortliches Organ

Der Führungsstab der Armee betreibt das Informationssystem Rekrutierung (ITR).

Art. 20 Daten

[...]

2 Das ITR enthält zudem die bei der Rekrutierung mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen als Grundlage für die Entscheide nach Absatz 1 Buchstabe a erhobenen Daten. Diese betreffen:

- a. den **Gesundheitszustand**: Anamnese, Elektrokardiogramm, Lungenfunktion, Hör- und Sehvermögen, Intelligenztest, Textverständnistest, Fragebogen zur Erkennung von psychischen Erkrankungen, freiwillige Labor- und Röntgenuntersuchungen;
 - b. die **körperliche Leistungsfähigkeit**: Kondition mit ihren Komponenten Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit sowie koordinative Fähigkeiten;
 - c. die **Intelligenz und Persönlichkeit**: allgemeine Intelligenz, Problemlösefähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit, Flexibilität, Gewissenhaftigkeit und Selbstbewusstsein sowie Veranlagung zu Handlungen;
 - d. die **Psyche**: Angstfreiheit, Selbstbewusstsein, Stressresistenz, emotionale Stabilität und Umgänglichkeit;
 - e. die **soziale Kompetenz**: Verhalten und Sensitivität in der Gesellschaft, der Gemeinschaft und der Gruppe;
- [...]



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/legistik/leitf-rechtsgrundlagen-d.pdf



Startseite EJPD > Startseite BJ > Themen > Staat & Bürger > Legistik > Andere Hilfsmittel (Links)

[Druckversion](#)

Schnellsuche

Suche

[Erweiterte Suche](#)

Andere Hilfsmittel (Links)

Im Internet sind weitere Hilfsmittel zur formellen und materiellen Legistik verfügbar:

Bundesamt für Justiz

- ☞ [Weisung betreffend die Unterbreitung von Normkonzepten für Gesetzgebungsvorhaben des Bundesamtes für Justiz \(24 Kb, pdf\)](#)
- ☞ [Leitfaden für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Systems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten \(94 Kb, pdf\)](#)

Bundeskanzlei

- ☞ [Gesetzestechnik, insb. Gesetzestechnische Richtlinien \(GTR\)](#)
- ☞ [Deutschsprachige Dokumente, insb. Schreibweisungen, Leitfaden zur deutschen Rechtsschreibung, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren, Botschaftsleitfaden, Merkblatt Behördenbriefe](#)
- ☞ [Übernahme von EU-Recht](#)
- ☞ [Verwaltungsinterne Redaktionskommission](#)
- ☞ [Sammlung aller Vorlagen des Bundesrates \(roter Ordner\), nur auf Intranet verfügbar](#)

SECO

- ☞ [Regulierungsfolgenabschätzung](#)

[Zum Seitenanfang](#)

Letzte Änderung: 25.08.2010

4.1 Inhalt eines formellen Gesetzes

Das formelle Gesetz muss insbesondere Folgendes regeln:

- Der Zweck des Systems muss so umschrieben werden, dass er für die betroffenen Personen genau erkennbar ist. Je schwerer die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte sein können, desto höher muss die Bestimmtheit der Zweckbestimmung sein. **Unabhängig von der Natur der bearbeiteten Daten genügt es nicht, anzugeben, der Zweck des Systems bestehe darin, dem verantwortlichen Bundesorgan die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen. Vielmehr müssen die Aufgaben aufgezählt werden, für welche eine automatische Datenbearbeitung vorgesehen ist.**
- Identifizierung der Verantwortlichen: Die Verantwortlichen müssen benannt werden, die die Datenbearbeitung durchführen können, der jeweiligen Befugnisse und insbesondere im Hinblick auf das Recht, geltend machen kann.
Beispiele: Art. 2 und 5 BGIAA.
- Beteiligte Dritte: Diese müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
Beispiel: Art. 15 BPI.
- Inhalt des Informationssystems: Die Kategorien der bearbeiteten Daten müssen definiert sein. Klarzustellen ist auch, ob das System besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält.
Beispiel: Art. 4 BGIAA.



**Bundesgesetz
über das Informationssystem für den
Ausländer- und den Asylbereich
(BGIAA; SR 142.51)**

**Strassenverkehrsgesetz
(SVG)
Änderung vom ...**

**Bundesgesetz
über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
(Lebensmittelgesetz, LMG)
vom ...**

Art. 63 Informationssystem des Bundesamtes für Gesundheit

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) betreibt ein Informationssystem zu folgenden Zwecken:

- a. zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Lebensmittelhygiene und des Täuschungsschutzes im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. zur Unterstützung der Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen nach diesem Gesetz;
- c. zur nationalen und internationalen Berichterstattung.

² Das Informationssystem des BAG ist Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des Bundesamtes für Landwirtschaft, des Bundesamtes für Veterinärwesen und des BAG zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion.

³ Das Informationssystem des BAG enthält Personendaten einschliesslich:

- a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b. Gesundheitsdaten im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- c. Daten über Ergebnisse von Kontrollen und Laboranalysen;
- d. Daten über Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

⁴ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Behörden Daten im Informationssystem des BAG online bearbeiten:

- a. das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET): zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- c. das BAG: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie des Täuschungsschutzes;
- d. die Eidgenössische Zollverwaltung EZV: zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 39 Absatz 1;
- e. die kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die folgenden Stellen Daten im Informationssystem des BAG online abrufen:

- a. das BVET: Daten über die Sicherheit von Lebensmitteln, die Hygiene von Lebensmitteln, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Primärproduktion;
- b. das BLW: Daten über die Sicherheit von Lebensmitteln, die Hygiene von Lebensmitteln, den Täuschungsschutz, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Primärproduktion;
- c. das BAG: Daten über die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den Täuschungsschutz, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Primärproduktion;
- d. die EZV: Daten zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 39 Absatz 1;
- e. weitere Bundesstellen, die mit Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes beauftragt sind: Daten, welche zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern der Bundesrat dies vorsieht;
- f. die kantonalen Vollzugsbehörden: Daten über die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den Täuschungsschutz, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Primärproduktion;
- g. Dritte, denen nach Artikel 56 öffentliche Aufgaben übertragen sind: Daten, welche zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- h. Dritte, die mit Aufgaben nach den Artikeln 14-16, 18, 64 und 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁸ betraut sind: Daten, welche zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.



4 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Behörden Daten im Informationssystem des BAG online bearbeiten:

- a. das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET): zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- c. das BAG: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie des Täuschungsschutzes;
- d. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV): zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 39 Absatz 1;
- e. die kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.



SVG Art. 89b

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

a. Erteilen, Kontrollieren und Entziehen von:

1. Ausweisen für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr,
2. Bewilligungen und Bescheinigungen,
3. Fahrtschreiberkarten;

b. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer im Strassenverkehr;

c. Fahrzeugtypisierung, Fahrzeugprüfung und Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr;

d. Kontrolle der Versicherung, Verzollung und Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 19969 der zum Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge;

e. Identifikation von Fahrzeughaltern und Fahrzeugfahndung;



- f. Verkehrsopferschutz;
- g. Treibstoffrationierung sowie Belegung oder Einmietung von Fahrzeugen für Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung;
- h. Erstellen von Statistiken, namentlich in den Bereichen Fahrberechtigungen, Administrativmassnahmen, Fahrzeugtypen, Fahrzeugzulassungen, Strassenverkehrsunfälle und Strassenverkehrskontrollen;
- i. Erarbeiten von Grundlagen der Verkehrs-, Umwelt- und Energiepolitik;
- j. Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern, der Schwerverkehrsabgaben und weiterer Abgaben;
- k. Unterstützung in- und ausländischer Behörden beim Vollzug der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- l. Zulassung und Kontrolle von Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr.



DSG

Art. 4 Grundsätze

1 Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.

2 Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

3 Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

4 Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

5 Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.



Vollzug durch die Kantone – Anwendbarkeit des DSG?

Der Bund kann bereichsspezifisches Datenschutzrecht erlassen, selbst wenn der Vollzug durch die Kantone oder Gemeinden erfolgt, soweit er eine Gesetzgebungskompetenz in der Sache selbst hat.

Dabei hat er zu beachten:

- Grundsätze von Art. 5 BV (insbesondere der Verhältnismässigkeit)
- Art. 5a BV (Subsidiarität)
- Art. 43a BV (Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben)
- kantonale Organisationsautonomie (BBl 1988 II 425 ff.).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Leitfaden für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Systems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten